

Benutzungsregeln während der Corona-Pandemie

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, die Grillplätze in Taunusstein während der aktuellen Situation nutzen zu können, müssen einige Sicherheits- und Hygienestandards zu Grunde gelegt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Einhaltung der Vorgaben.

Hinweis Corona

1. Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/ nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptome jeder Schwere sind von der Nutzung der Grillplätze ausgeschlossen.
2. Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) sowie deren Auslegungshinweise sind einzuhalten.
3. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur
 - alleine,
 - in Gruppen von höchstens zehn Personen oder
 - mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.
4. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.
5. Desinfektionsmittel sind selbständig vorzuhalten.
6. Toiletten sind, falls vorhanden, regelmäßig und nach der Veranstaltung zu reinigen.

Sofern mehr als die zuvor genannten Personen den Grillplatz nutzen möchten:

- 1) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen:
 - + insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen,
 - o Sicherstellung des gebotenen Mindestabstands von 1,5 Metern, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind;
 - + jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
- 2) darf die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigen,
- 3) sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu erfassen;
- 4) sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen und umzusetzen.
 - Desinfektionsmittel sind selbständig vorzuhalten.
 - Toiletten sind, falls vorhanden, regelmäßig und nach der Veranstaltung zu reinigen und
- 5) sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar anzubringen.

Bitte in allen Fällen beachten:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Aktuelle „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ sowie die

entsprechenden „Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakt und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“.